

E-Zigaretten und E-Shishas

Seit 1.4.2016
ist das Verbot von
E-Zigaretten und
E-Shishas für Kinder
und Jugendliche
in Kraft (§10 JuSchG).



Bild: [Alexander Rusny](#) / Bestimmte Rechte vorbehalten (CC BY-NC-ND 2.0)

Seit 1.4.2016 gelten für E-Zigaretten und für E-Shishas die gleichen Verbreitungsverbote wie für „herkömmliche“ Tabakwarenerzeugnisse.

Das bedeutet, dass diese Artikel grundsätzlich nicht mehr Kindern und Jugendlichen angeboten oder an diese abgegeben werden dürfen bzw. der Konsum in der Öffentlichkeit untersagt ist. Diese Neuregelung gilt für E-Zigaretten bzw. E-Shishas auch dann, wenn diese kein Nikotin enthalten.

Dieses Merkblatt klärt die wichtigsten Fragen zum neuen §10 JuSchG.

Was ist eine E-Zigarette / E-Shisha?

Die E-Zigarette ist ein Gerät, bei dem durch einen speziellen Verdampfer eine Flüssigkeit – Liquid genannt – zum Verdampfen gebracht wird. Der dabei entstehende Dampf wird von den Konsumenten eingeatmet.

Eine E-Shisha ähnelt der E-Zigarette und wird häufig, aber nicht zwingend, ohne Nikotin angeboten. Zudem werden E-Shishas überwiegend als Einwegprodukt („Shisha to go“) vertrieben, das heißt, sie sind bereits mit Liquid befüllt und können im Gegensatz zur E-Zigarette nicht nachgefüllt werden. Auch sind sie im Vergleich zur E-Zigarette, mit einem Kostenaufwand ab 10 EUR, kostengünstig zu erwerben, wodurch sie für Kinder und Jugendliche erschwinglich werden.

Geschmacksrichtungen wie Keks, Gummibärchen und Schokolade verleiten dabei gerade Kinder und Jugendliche zum Konsum.

Für wen gilt das Abgabeverbot?

Das Verbot, Tabakwaren, nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Minderjährige abzugeben, gilt für den gesamten Handel und alle Gewerbebetreibenden sowie für Aufsteller von Automaten und den Versandhandel.

Ist das Nichtraucherschutzgesetz auf E-Zigaretten und E-Shishas anwendbar?

Nein, für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas gilt das NiSchG NW nicht. Hier hat sich die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass diese nicht im Sinne des NiSchG NW „geraucht“ werden und daher von dem Rauchverbot nicht erfasst werden (vgl. OVG Münster, 04.11.2014, AZ 4 A 775/14).

Warum erstreckt sich das Verbot auch auf nikotinfreie Liquids?

Ein Gesundheitsrisiko liegt auch im Konsum nikotinfreier Liquids, da in den Aromazusätzen gesundheitsschädliche Stoffe gesehen werden. Hier liegen jedoch noch keine ausreichenden, längerfristigen Studien vor.

Zudem wird in dem Konsum einer E-Zigarette/E-Shisha ein suchtförderndes Potenzial gesehen, da die Verwendung mit einer sich stets wiederholenden Handlung verbunden ist. Hier besteht genauso wie beim Rauchen herkömmlicher Zigaretten die Gefahr einer psychischen Abhängigkeit.

Gilt § 10 JuSchG auch für den tabakfreien Betrieb von klassischen Wasserpfeifen?

Gegen die Anwendung des §10 JuSchG auf den tabakfreien Betrieb von klassischen Wasserpfeifen spricht bereits der Wortlaut der Norm. § 10 Abs. 4 JuSchG benennt ausdrücklich die nikotinfreien Erzeugnisse, wie E-Shishas und E-Zigaretten, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden. Die klassische Wasserpfeife wird jedoch mit spezieller Wasserpfeifenkohle betrieben. Der dabei entstehende Dampf wird demnach nicht elektrisch erzeugt.

Ist Kindern und Jugendlichen der Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas in der Öffentlichkeit gestattet?

Seit 1.4.2016 ist das „Dampfen“ oder „Paffen“ von E-Zigaretten und E-Shishas durch Kinder und Jugendliche ebenso in der Öffentlichkeit verboten wie

der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhalten Erzeugnissen.

Was bedeutet das für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen?

§ 10 JuSchG gilt nur in der Öffentlichkeit, direkt erfasst sind damit offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, nicht jedoch Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie z. B. Schulen. Zwar klassifiziert das NiSchG NW Erziehungs- und Bildungseinrichtungen als „öffentliche Einrichtungen“, jedoch ist das NiSchG NW gerade auf E-Zigaretten und E-Shishas nicht anwendbar. Diese rechtliche Unklarheit könnte demnach zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass etwa auf Schulhöfen das klassische Rauchen verboten ist, der Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas jedoch nicht. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, kann nur empfohlen werden, ein entsprechendes Konsumverbot über Schul- bzw. Hausordnungen auszusprechen.

Dürfen Kinder und Jugendliche im Privatbereich E-Zigaretten bzw. E-Shishas konsumieren?

Ja, aber.... Zwar ist das Konsumieren von E-Zigaretten und E-Shishas im privaten Bereich nicht verboten. Allerdings signalisieren die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes für Eltern, den Konsum von Suchtmitteln und gesundheitsgefährdenden Stoffen so lange wie möglich hinauszuschieben, indem sie im Falle des Rauchens bzw. Paffens einer E-Zigarette bzw. E-Shisha auf die Einhaltung der Altersgrenze von (mindestens) 18 Jahre hinwirken.

Was passiert bei Missachtung des Jugendschutzgesetzes?

Kindern und Jugendlichen selbst, die beim Rauchen oder Paffen erwischt werden, passiert zunächst – rein rechtlich gesehen – nichts. Sie sollen durch das JuSchG geschützt werden, können jedoch selber nicht bußgeldpflichtig werden. Jedoch sind die Polizei- und Ordnungsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr berechtigt, rauchenden bzw. paffenden Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (E-)Zigaretten abzunehmen.

Eine Ordnungswidrigkeit begehen jedoch die Abgabestellen und Eltern, welche Tabakwaren, nikotin- haltige Erzeugnisse, E-Zigaretten und E-Shishas in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche abge- ben bzw. den Konsum gestatten. Hier kann ein Buß- geld verhängt werden.

Was ist sonst noch neu?

Seit 1.4.2016 ist es auch dem Versandhandel verbo- ten, Kindern und Jugendlichen Tabakwaren, niko- tinhaltig Erzeugnisse, E-Zigaretten und E-Shishas im Versandhandel anzubieten und an diese abzuge- ben. Hier trifft den Versandhändler eine doppelte Kontrollpflicht. Zum einen muss der Verkauf an Kinder und Jugendliche unterbunden werden und zum anderen die Auslieferung unterbleiben. Dies- bezüglich hat der Online-Handel verschiedene Mög- lichkeiten zur Überprüfung der Volljährigkeit, wie z. B. Perso-Check und Schufa-Q-Bit-Check. Darüber hinaus hat der Versandhändler zu gewährleisten, dass bei der Auslieferung durch den Zusteller eine Identitäts- und Altersprüfung erfolgt.

Autorin: Anja Puneßen

Stand: April 2016